

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: #167518
Ihre Nachricht: 29.09.2019
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau B. [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 243
Datum: 28.10.2019
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-
Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 29. September 2019 Vorgaben der Kosten der Unterkunft ohne schlüssiges Konzept (#167518)

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

mit E-Mail vom 29. September 2019 haben Sie einen Antrag nach dem IFG gestellt.

Mit Ihrer E-Mail begehren Sie nachfolgende Informationen:

1. Liegen dem Jobcenter Märkischer Kreis die Rohdaten von Analyse & Konzepte vor?
Ja oder nein?
2. Das LSG NRW hat in dem Verfahren L 6 AS 120/17 die Rohdaten zum Konzept 2014 angefordert, Analyse & Konzepte hat die Weigerung der Herausgabe der Rohdaten bestritten. Hat der Märkische Kreis Kenntnis von dieser Anforderung und dem Prozessgegner Jobcenter MK die Herausgabe untersagt?
3. Beabsichtigen der Märkische Kreis und das Jobcenter die durch Irreführung Getäuschten zu ermitteln und zu entschädigen? Ja oder nein?
4. Wurden in den Jahren "Einsparpotentiale" durch Täuschung bei den Kosten der Unterkunft rechnerisch ermittelt und liegen Dokumente und Beschlüsse dazu im Kreis vor?

Ihre Auskunftsbegehren stützen Sie dabei auf § 1 Absatz 1 IFG.

1. Liegen dem Jobcenter Märkischer Kreis die Rohdaten von Analyse & Konzepte vor? Ja oder nein?

Dem Jobcenter Märkischer Kreis liegen die Rohdaten von Analyse & Konzepte nicht vor.

2. Das LSG NRW hat in dem Verfahren L 6 AS 120/17 die Rohdaten zum Konzept 2014 angefordert, Analyse & Konzepte hat die Weigerung der Herausgabe der Rohdaten bestritten. Hat der Märkische Kreis Kenntnis von dieser Anforderung und dem Prozessgegner Jobcenter MK die Herausgabe untersagt?

Inwieweit der Märkische Kreis Kenntnis hatte, ist hier nicht bekannt. Eine Untersagung erfolgte jedenfalls nicht.

3. Beabsichtigen der Märkische Kreis und das Jobcenter die durch Irreführung Getäuschten zu ermitteln und zu entschädigen? Ja oder nein?

Der Märkische Kreis ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II u.a. zuständiger Träger für die Leistungen der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II. Das Jobcenter Märkischer Kreis handelt nach den Vorgaben des Kreises und ist insoweit weisungsgebunden.

4. Wurden in den Jahren "Einsparpotentiale" durch Täuschung bei den Kosten der Unterkunft rechnerisch ermittelt und liegen Dokumente und Beschlüsse dazu im Kreis vor?

Eine Ermittlung der „Einsparpotentiale“ erfolgte nicht. Mithin liegen weder Dokumente noch Beschlüsse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Br 